

MERKBLATT

Umschulung zur/zum Medizinischen Fachangestellten



ÄRZTEKAMMER
BERLIN

Voraussetzungen – Verlauf und Durchführung – Prüfungen

Zugangsvoraussetzungen

- Schulabschluss ist gesetzlich nicht gefordert
- Zusätzlich zur persönlichen und fachlichen Eignung müssen für die Aufnahme einer Umschulung bildungs- und/oder erwerbsbezogene Voraussetzungen erfüllt sein. Nähere Informationen finden Sie auf dem **Merkblatt** der Ärztekammer Berlin „**Umschulung zur/zum Medizinischen Fachangestellten – Überprüfung bildungs- und erwerbsbezogener Voraussetzungen**“.

Beginn und Dauer der Umschulung

- Beginn grundsätzlich jederzeit möglich
- Für ein planmäßiges Ablegen der Umschulungsprüfung nach 2 Jahren (24 Monate) ist ein Beginn zum 01.12. (Winterprüfung) oder 01.05. (Sommerprüfung) günstig.

Vertragsbeginn	Vertragsende	Umschulungsprüfung
02.05. bis 01.12.	01.05. bis 30.11.	Winter
02.12. bis 01.05.	01.12. bis 30.04.	Sommer

- Umschulungszeit: 2 Jahre (24 Monate)
- Die Umschulung erfolgt in Vollzeit (regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit mind. 37 Std.).
- Eine vorzeitige Zulassung zur Umschulungsprüfung wegen guter Leistungen ist nicht möglich.

Umschulungsorte

- In einer Arztpraxis / medizinischen Einrichtung (betriebliche Umschulung) oder bei einem Bildungsträger (Trägerumschulung)
- Außerdem: Besuch der Kursmodule der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin.
- Grundsätzlich besteht keine Berufsschulpflicht, Schulbesuch ist in Absprache mit den Berufsschulen nach Maßgabe freier Plätze.

Umschulungsvertrag

- Betriebliche Umschulung: Vertrag zwischen Umschülern und Arztpraxis / medizinischer Einrichtung
- Trägerumschulung: Vertrag zwischen Umschülern und Bildungsträger
- Bitte ein Exemplar des Umschulungsvertrages und die Anlage „Ergänzende Pflichtangaben zum Umschulungsverhältnis“ im Original bei der Ärztekammer Berlin zur Erfassung einreichen.
- Bitte bei entsprechender Förderung ergänzend eine Kopie des Bildungsgutscheins einreichen.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Umschüler sind grundsätzlich nicht verpflichtet einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Es steht den Umschulenden (umschulende Ärztinnen und Ärzte, Bildungsträger) jedoch frei, dennoch das Führen eines Ausbildungsnachweises zu fordern.

Zwischenprüfung

- Eine Zwischenprüfung muss abgelegt werden. Sie dient der Ermittlung des Umschulungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Umschulungszeit einwirken zu können.
- Sie erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsbereichen:
 1. Arbeits- und Praxishygiene
 2. Schutz vor Infektionskrankheiten

- 3. Verwaltungsarbeiten
- 4. Datenschutz und Datensicherheit
- 5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten
- Die Ärztekammer Berlin fordert die Umschüler rechtzeitig zur Anmeldung auf.

Umschulungsprüfung

1. Gegenstand der Umschulungsprüfung

- Die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

2. Ablauf der Umschulungsprüfung

- Die Ärztekammer Berlin fordert die Umschüler zur Anmeldung auf. Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

Betriebliche Umschulung

- Bescheinigung der Umschulenden über die zurückgelegte betriebliche Umschulungszeit, Angabe über Fehlzeiten,
- sofern die Berufsschule besucht wurde: Zeugnisse der zurückgelegten Berufsschulsemester
- sofern eine Rotation in eine andere medizinische Einrichtung durchgeführt wurde: Nachweis über die Rotation

Trägerumschulung

- Bescheinigung der Umschulungseinrichtung über die zurückgelegte fachtheoretische Umschulungszeit, Bescheinigung der Kooperationsstätte über die zurückgelegte fachpraktische Umschulungszeit, Angabe über Fehlzeiten
- Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Bitte ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung einsenden.
- Nichtzulassungsentscheidungen werden den Umschülern schriftlich mitgeteilt.
- Einladungen zur schriftlichen Umschulungsprüfung werden an die Prüfungskandidaten versandt, dies ist zugleich die Mitteilung über die Zulassungsentscheidung.
- Prüfungsteilnehmern wird das Ergebnis der schriftlichen Umschulungsprüfung und der Termin der praktisch/mündlichen Prüfung ca. eine Woche vor dieser bekannt gegeben.
- Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann (mündliche Ergänzungsprüfung). Der Prüfungsbereich ist von den Prüfungsteilnehmern zu bestimmen. Im Antrag ist anzugeben, in welchem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden soll.

Gebühren

- Gebühr für die Anzeige des Umschulungsvertrages ist vom Umschulenden bzw. dem Bildungsträger zu tragen.
- Alle weiteren Gebühren sind von den Umschülern selbst zu tragen.
- Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin.

Weitere Informationen	
Ärztekammer Berlin Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	Tel. 030 / 40 80 6 – 26 26, Fax – 26 99 medf@aekb.de www.aerztekammer-berlin.de